

Satzung

(bereinigte Fassung)

der Stadt Bernkastel-Kues

über die Erhebung von Gebühren für die Vermietung des Bürgerhauses Andel sowie die Benutzung dieser Einrichtungen (Gebühren- und Benutzerordnung).

**vom 09.07.2008, einschl.
1. Änderung vom 02.02.2010**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.12.2001 hat der Stadtrat von Bernkastel-Kues am 26.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Das Bürgerhaus Andel steht im Eigentum der Stadt Bernkastel-Kues.

§ 2

Nutzung

(1) Die Einrichtung steht vorrangig der Stadt Bernkastel-Kues zur Durchführung von Veranstaltungen in eigener Trägerschaft zur Verfügung.

(2) Ferner kann das Bürgerhaus genutzt werden für

- a) kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Festveranstaltungen, Vereinsfeste usw.) der städtischen Vereine sowie sonstiger Veranstalter, wie z. B. der Kultur & Kur,
- b) politische und Informationsveranstaltungen
- c) private Nutzungen (Geburtstagsfeiern usw.)
- d) karitative Veranstaltungen (z. B. Basare, Wohltätigkeitsveranstaltungen) und
- e) für gewerbliche und Gewinn orientierte Veranstaltungen (kommerzielle Nutzung)

(3) In den Fällen des Abs. 2 Nr. a) bis e) ist ein Mietvertrag zwischen der Stadt Bernkastel-Kues und dem Veranstalter abzuschließen. In diesem Vertrag ist insbesondere Folgendes zu regeln:

- a) Nutzungsdauer
- b) Maximale Teilnehmerzahl von 199 Personen
- c) Haftung des Veranstalters
- d) Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes
- e) Sicherstellung des Ordnungsdienstes durch den Veranstalter

- f) Verpflichtung des Veranstalters, unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung die Reinigung des öffentlichen Verkehrsraums sowie der benachbarten privaten Grundstücke vorzunehmen.
- g) Die Höhe der Miete sowie evtl. der Kautions.

§ 3

Hausrecht und Pflichten der Benutzer

(1) Das Hausrecht an dem Bürgerhaus hat die Stadt Bernkastel-Kues, vertreten durch den Stadtbürgermeister, sowie deren Hausmeister.

Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Die Benutzer bzw. Mieter haben die Pflicht, die gemietete Einrichtung pfleglich zu behandeln und bei der Benutzung die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen.

§ 4

Folgen unsachgemäßer Benutzung und Haftung

(1) Eine unsachgemäße Benutzung liegt vor, wenn gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder des Mietvertrags verstoßen, den Anordnungen der Stadt bzw. des Hausmeisters nicht Folge geleistet oder durch sonstige Vorkommnisse eine ordnungsgemäße Benutzung gefährdet ist.

(2) Die Stadt Bernkastel-Kues ist berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die für die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Benutzung notwendig sind.

Bei unsachgemäßer Benutzung kann ein zeitweiser Ausschluss, in Wiederholungsfällen ein dauernder Ausschluss ausgesprochen werden.

(3) Die Stadt Bernkastel-Kues überlässt dem Benutzer das Bürgerhaus in dem Zustand, in dem es sich befindet.

Das Bürgerhaus, sowie deren Nebenräume sind nach der Veranstaltung besenrein und sauber zu verlassen. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt der Eigentümer nicht.

(4) Der Benutzer stellt die Stadt Bernkastel-Kues von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses stehen.

(5) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Bernkastel-Kues einschließlich der Geltendmachung von Regressansprüchen.

Der Benutzer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen.

(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Bernkastel-Kues durch die Benutzung entstehen.

(7) Während der Belegung des Bürgerhauses obliegt die Verkehrssicherungspflicht beim Mieter. Dieser Verpflichtung ist durch eine Versicherung abzusichern.

§ 5 Gebühren

Für die Benutzung des Bürgerhauses werden folgende Gebühren festgelegt:

I. Gebühren:

- | | |
|--|---------------------|
| a) Miete bei kommerziellen nicht bestuhlten Veranstaltungen
pro Veranstaltungstag = | 250,00 € |
| b) Miete bei kommerziellen bestuhlten Veranstaltungen
pro Veranstaltungstag = | 150,00 € |
| c) Miete bei kulturellen nicht auf Gewinn abzielenden Veranstaltungen, Vereinsfesten und privater Nutzung
pro Veranstaltungstag =
pro weiterer Veranstaltungstag = | 100,00 €
50,00 € |
| d) Miete bei politischen und sonstigen Veranstaltungen wie Tagungen, Ausstellungen usw.
pro Veranstaltungstag = | 75,00 € |
| e) Bei karitativen Veranstaltungen kann das Bürgerhaus im Ermessen des Stadtbürgermeisters kostenlos zur Verfügung gestellt werden. | |
| f) Bei nicht bestuhlten kommerziellen Veranstaltungen beträgt die Kautions
= 500,00 €,
bei sonstigen Veranstaltungen beträgt die Kautions = 250,00 € | |
| g) Miete bei sogenannten „Beerdigungskaffee“
incl. Küchenbenutzung, Energieverbrauchskosten und Reinigung.
pro Veranstaltungstag = | 160,00 € |
| h) Folgende Stornogebühren fallen an:
Absage ab 60 Tage vor der Veranstaltung = 50 % der jeweiligen Gebühr
Absage ab 30 Tage vor der Veranstaltung = 75 % der jeweiligen Gebühr
Absage ab 15 Tage vor der Veranstaltung = 100 % der jeweiligen Gebühr | |
| i) In der Gebühr ist jeweils maximal ein Tag zum Auf- und Abbau enthalten. Jeder weitere Tag zum Auf- bzw. Abbau wird pauschal bei allen Veranstaltungen mit berechnet. | 25,00 € |
| j) Miete Verstärkeranlage täglich | 50,00 € |
| k) Bei Buchung sind 50 % der Gebühr als Anzahlung fällig | |
| l) Gebühr für Nutzung des Porzellan, Geschirr, Gläser und sonstiges | 50,00 € |

II. Nebenkosten

Zu den Nebenkosten zählen Heizungskosten, Stromgebühren und Wassergebühren. Sie werden pauschal mit **20,- €** je Veranstaltung abgegolten.

Für das Herrichten der Räume und das Ausräumen aller genutzten Räumlichkeiten hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

Werden Inventar und Räumlichkeiten nicht im vorherigen Zustand übergeben, so hat der Veranstalter die für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung notwendigen Kosten zu tragen.

Die Nassreinigung der Räume erfolgt durch eine von der Stadt Bernkastel-Kues angestellte Reinigungskraft wobei pro angefallene Arbeitsstunde **18,00 €** in Rechnung gestellt werden. Bei Sachbeschädigungen kommt der Pächter für die Kosten zur Behebung dieser Schäden auf.

Reinigungskosten und Kosten zur Behebung von Sachbeschädigungen können mit der Kautionsverrechnung verrechnet werden.

Eine Vermietung des Bürgerhauses erfolgt generell nur komplett, einzelne Räume können nicht angemietet werden. Eine Untervermietung einzelner Räume ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 18.07.2008 in Kraft.

Bernkastel-Kues, den 09.07.2008

(DS) **Stadt Bernkastel-Kues**
gez. (Wolfgang Port)
Stadtbürgermeister